



Ermittlung des Abzugsbetrags für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Abs. 4 EEG

Prognose und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber

Rechtliche Grundlagen der Berechnung des Abzugsbetrags

- Der Abzugsbetrag für ausgeführte Anlagen ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach Anlage 1 EnFG zu ermitteln. Dabei ist der Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben für ausgeführte Anlagen ausgleichen.
- Der Abzugsbetrag für ausgeführte Anlagen für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres* auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu veröffentlichen (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 EnFG).

* Da die gesetzliche Veröffentlichungsfrist 2026 auf einen Sonntag fällt, erfolgt die Veröffentlichung am 26. Oktober 2026.

Rahmenbedingungen

- Für die Erstellung der Prognose zu den installierten Leistungen, Benutzungsstunden und Strommengen ausgeförderter Anlagen wurde der Gutachter Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) beauftragt.
- Der Abzugsbetrag ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG zu berechnen aus
 - der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen für das folgende Kalenderjahr und den prognostizierten Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sowie
 - der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen Ausgaben zum Zeitpunkt der Berechnung.
- Der Abzugsbetrag kann keinen negativen Wert annehmen (Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG).

Bestimmung der erwarteten Vermarktungskosten

- Notwendige Bedingung nach Anlage 1 Nr. 9.3 Satz 2 EnFG: Die Höhe der Ausgaben (Förderzahlungen) muss der Höhe der Einnahmen (Vermarktungserlöse abzgl. der Vermarktungskosten) entsprechen.
→ Da die Förderzahlungen dem Marktwert entsprechen (ggf. auch unter Berücksichtigung der Kappung gem. § 23b EEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.4 EnFG), sind nur die erwarteten Vermarktungskosten zu prognostizieren.
- Relevante Kostenpositionen für die Prognose der Vermarktungskosten:
 - Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich
 - Notwendige Kosten für Handelsanbindung
 - Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis
 - Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung
 - Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal
 - Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung
- Ermittlung der erwarteten Vermarktungskosten sonstiger ausgeförderter Anlagen mittels Gewichtung der spezifischen Ist-Kosten 2026 mit der für 2027 vom Gutachter prognostizierten Strommenge.

Installierte Leistung und Stromerzeugung

Installierte Leistung [MW] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023)

Energieträger	Installierte Leistung Ende 2026	Installierte Leistung Ende 2027
Wasserkraft	0,0	0,0
DGK-Gase	1,9	2,1
Energie aus Biomasse	0,1	0,1
Geothermie	0,0	0,0
Windenergie an Land	0,0	0,0
Windenergie auf See	0,0	0,0
Solare Strahlungsenergie	1.455,8	2.113,0
Gesamt	1.458	2.115

Stromerzeugung [MWh] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2023)

Energieträger	Stromerzeugung 2026	Stromerzeugung 2027
Wasserkraft	0	0
DGK-Gase	1.706	1.969
Energie aus Biomasse	379	400
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	1.064.644	1.542.045
Gesamt	1.066.729	1.544.414

Hinweis: Auffälligkeiten an den Werten können sich durch Rundungen ergeben.

Saldo der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

- Ermittlung nach Anlage 1 Nr. 9.3. EnFG
- Betrachteter Zeitraum ab 01.10.2025 bis 30.09.2026 (zur Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und Ausgaben: siehe monatliche Kontoveröffentlichung unter www.netztransparenz.de)
- Berücksichtigt werden alle Zahlungsein- und -ausgänge der Buchführung ausgeförderter Anlagen (gesonderte Buchführung gemäß Anlage 1 Nr. 9.1 EnFG), welche bis zum 30.09.2026 verbucht wurden (valutarisches Buchungsdatum).
- Das Berechnungsschema zur Ermittlung des Abzugsbetrags wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß den IDW-Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards geprüft und testiert. Ein entsprechendes Testat wurde vom Wirtschaftsprüfer erteilt.
- Die Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos unterliegen der Prüfung gem. § 59 Abs. 1 und 2 EnFG durch die Bundesnetzagentur.
- Der Buchungsstand betrug zum Stichtag 30.09.2026: 3.675.874,32 € (Guthaben).

Berechnung des Abzugsbetrags für ausgeförderte Anlagen 2027

Kosten	Angaben in €	Für Abzugsbetrag anzusetzende Strommengen aus ausgeförderten Anlagen	Angaben in MWh
Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen: Ist ¹		Strommengen aus der Vermarktung ausgeförderter Anlagen: Ist	
Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich	5.204.876,51 (1)	Vermarktete Strommenge bis Juni 2026 ²	1.016.238,11 (7)
Notwendige Kosten für Handelsanbindung	58.518,92 (2)	Vermarktete Strommenge bis August 2026 ³	1.148.936,37 (8)
Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis ²	3.481.300,43 (3)		
Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung	40.155,81 (4)		
Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal	405.187,53 (5)		
Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung	638,78 (6)		
Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen: Prognose 2027		Gutachterlich ermittelte Strommengen ausgeförderter Anlagen	
Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis (11)*(3)/(7)	5.290.660,30 (9)	Strommenge ausgef. Anlagen 2027 gem. Einspeisegutachten	1.544.414,44 (11)
Weitere Vermarktungskosten ausgeförderter Anlagen (11)*[(1)+(2)+(4)+(5)+(6)]/(8)	7.674.615,71 (10)		
Buchungsstand ausgeförderte Anlagen (alle EE)			
Buchungsstand 30.09.2026	3.675.874,32 (12)		
Umlagebetrag für ausgeförderte Anlagen 2027			
Umlagebetrag 2027 (9)+(10)-(12)	9.289.401,69 (13)		
Prognoseanteil Abzugsbetrag 2027 [(9)+(10)]/(11)	8,39 [€/MWh]		
Anteil aus Buchungsstand 30.09.2026 (12)/(11)	2,38 [€/MWh]		
Abzugsbetrag 2027 (gerundet, vor Deckelung) (13)/(11)	6,01 [€/MWh]		
Abzugsbetrag 2027	0,601 [ct/kWh]		

¹ Kosten aus der Kontoveröffentlichung Oktober 2025 bis September 2026.

² Um die korrekte Zuordnung von Buchungs- zu Leistungszeitraum sicherzustellen, ist aufgrund der inhärenten Zeitverschiebung bei der BK-Abrechnung den EEG-BK-Kosten von 01.10.2025 bis 30.09.2026 der Leistungszeitraum von 01.07.2025 bis 30.06.2026 gegenüberzustellen.

³ Aufgrund der Meldesystematik liegen die Strommengen mit einem Monat Verzug vor. Damit liegen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Abzugsbetrags nur die Strommengen bis einschließlich August vor.

Kontaktfolie

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

E-Mail: info@50hertz.com

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

E-Mail: info@tennet.eu

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

E-Mail: info@amprion.net

TransnetBW GmbH

Heilbronner Straße 51 – 55

70191 Stuttgart

E-Mail: info@transnetbw.de